

Beschluss (3/2015) vom 25.08.2015

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012

betr. Fachbeiratsverfahren: Umweltlotterie „GENAU“ der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen

Im Anschluss an die abschließende Erörterung des Antrages wird der folgende Beschluss (5:0:0) gefasst:

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft und ausführlich erörtert. Er stimmt der Einführung der Umweltlotterie „GENAU“ mit der Maßgabe zu, dass der Erlaubnisbescheid eine Auflage zur Evaluierung enthält und insofern zunächst eine befristete Erlaubniserteilung für drei Jahre erfolgt. Die Evaluierung soll innerhalb dieser drei Jahre vorgenommen werden und sich mindestens mit nachfolgenden Fragen auseinandersetzen:

1. Welche Wirkung hat die aktive Ansprache in der Nachbarschaft auf das Spielverhalten?
2. Wie sieht die Zielgruppe der Umweltlotterie „GENAU“ aus?
3. Welche Auswirkung hat das Online-Spiel (leichtere und schnellere Verfügbarkeit) auf die Umweltlotterie „GENAU“?
4. Wie verhält es sich mit Online-Spiel und Jugendschutz?
5. Welcher Kanalisierungseffekt wird durch die Umweltlotterie „GENAU“ erreicht?

Der Fachbeirat empfiehlt der verfahrensführenden Behörde eine Erlaubniserteilung nur mit dieser Maßgabe.

Begründung:

Eine besondere Gefährdung der Bevölkerung ist nicht zu befürchten. Da es sich bei der Umweltlotterie „GENAU“ aber um ein neues Lotterierprodukt handelt, bei dem die Heranführung an das Glücksspiel im Wesentlichen durch den Aufbau aktiver Ansprache in der Nachbarschaft erfolgen wird, ist zu evaluieren inwieweit es mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar ist.